Literatur

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **16 (1940-1941)**

Heft 8

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Lohnforderungen I. Klasse und periodische Unterhaltsbeiträge sowie die Betreibung auf Grundpfandverwertung zulässig, ohne daß aber die Verwertung des Grundpfandes erfolgen darf. Dadurch wird es insbesondere möglich, Miet- und Pachtzinssperren auch während der Stundung zu erreichen.

3. Wohl die einschneidensten Neuerungen betreffen die Grundpfandgläubiger — im Gegensatz zu den Faustpfandgläubigern. Entgegen Art. SchKG können sie nach bestätigtem Nachlaßvertrag nicht die Grundpfandverwertung durchsetzen, wenn der Schuldner glaubhaft macht, daß er durch Verwertung eines als Faustpfand haftenden, zum Betriebe seines Gewerbes notwendigen Grundstückes in seiner wirtschaftlichen Existenz gefährdet würde. Die Verwertung kann von der Nachlaßbehörde höchstens auf die Dauer von zwei Jahren nach Bestätigung des Nachlaßvertrages eingestellt werden, sofern nicht mehr als ein Jahreszins der Pfandschuld aussteht.

Den Grundpfandgläubigern ist die Schätzung des Sachwalters, wie weit er ihre Forderungen pfandgedeckt erklärt, schriftlich vor der Gläubigerversammlung bekanntzugeben. Der Gläubiger kann durch Beschwerde bei der Nachlaßbehörde die Schätzung anfechten und Neuschätzung verlangen. Diese Schätzung ist deshalb von erhöhter Bedeutung, weil die Nachlaßbehörde für die Zinsen des ungedeckten Kapitalbetrages auf die Dauer von höchstens zwei Jahren Stundung oder teilweisen oder gänzlichen Erlaß verfügen kann. Voraussetzung hierfür ist aber, daß der Schuldner ohne eigenes Verschulden infolge der Kriegsereignisse die grundpfandversicherten Kapitalforderungen nach Bestätigung des Nachlaßvertrages ohne Gefährdung seiner wirtschaftlichen Existenz wahrscheinlich nicht oder nicht voll zu verzinsen in der Lage sein wird.

Will der Schuldner die vorerwähnten Maßnahmen der Einstellung der Verwertung oder der Aenderung der Verzinsung beantragen, so hat er dies mit Einreichung des Entwurfes zum Nachlaßvertrag genau zu begründen. Den betroffenen Pfandgläubigern ist vor der Verhandlung über die Bestätigung des Nachlaßvertrages Gelegenheit zur schriftlichen Vernehmlassung zu geben. Die erwähnten Maßnahmen fallen dahin, wenn der Schuldner das Pfand freiwillig veräußert, in Konkurs gerät oder stirbt. Der Widerruf dieser Maßnahmen erfolgt auf Antrag des Gläubigers bei Glaubhaftmachung des Wegfalles ihrer Voraussetzungen im Sinne von Art. 42 der Verordnung.

Außerdem kann die Nachlaßbehörde den Ausschluß der ganzen Kapitalforderung vom Nachlaßvertrage verfügen, wenn der Schuldner glaubhaft macht, daß ihm die Teilnahme der Grundpfandgläubiger mit ihren ungedeckten Forderungen den Abschluß eines Prozentvergleiches unmöglich machen würde. Für die Berechnung der zustimmenden Zweidrittelquote zählen dann die betreffenden Forderungen überhaupt nicht mit.

4. Im Gegensatz zu Art. 305 SchKG wird für die Annahme des Nachlaßvertrages nur noch eine Zweidrittelmehrheit des Gesamtbetrages der in Betracht fallenden Forderungen verlangt, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Kopfstimmen.

5. Unverständlich ist, daß entgegen Art. 303, II SchKG die Rechte des Gläubigers gegenüber Mitschuldnern und Bürgen bestehen bleiben, auch wenn der Gläubiger ohne Anzeige an diese zum Nachlaßvertrag und zu einer Verfügung gemäß Art. 36 oder 38 der Verordnung seine Zustimmung gegeben hat. Mitschuldner und Bürgen werden sich diese ungerechtfertigte Härte um so mehr vormerken müssen, als sie nach Befriedigung des Gläubigers vor Bewilligung des Nachlaßvertrages das Recht haben, Einwendungen gegen denselben zu erheben.

6. Für den Nachlaßvertrag mit Vermögensabtretung (Liquidationsvergleich) verweist Art. 45 der Verordnung auf die sinngemäße Anwendung der Verordnung des Bundesgerichtes vom 11. April 1935 betreffend das Nachlaßverfahren von Banken und Sparkassen.

Nachschrift der Redaktion. Wir möchten nicht unterlassen, im Anschluß an vorstehende Ausführungen von Herrn Dr. Ulrich Campell, die wir bestens verdanken, auf dessen Sammlung Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, mit allen Neuerungen, hinzuweisen, die beim Schweizer Druck- und Verlagshaus in Zürich in 9. Auflage erschienen ist.

Neu erschienene Soldatenmarken:

Ter.Füs.Kp. I/147 (Wachtsoldat bei Munitionsmagazin). Preis per Stück 20 Cts., Viererblock 80 Cts. Einzahlungen auf Postscheckkonto VIII 28981.

Mot.Lmg.Kp. IV/4 (Lmg.-Lauf und Motf.-Abzeichen). Stück 25 Cts., Viererblock Fr. 1.—. Vorausbezahlung auf Postscheckkonto VIII 28529, Mot.Lmg.Kp. IV/4. Zu beziehen bei Lt. Zuleger, Burgerstraße 22, Luzern.

Literatur

Neue Soldatenlieder, Max Mumenthaler. Fr. 1.— kart.

Wer je im gleichen Schritt und Tritt marschiert, stundenlang — stundenlang, der weiß, was ein Lied, ein einziges Lied vermag! Spatz und immer wieder Spatz, das kennt jeder Magen in der Uniform. Aber *der* Küchentiger macht sich beliebt, der einmal etwas anderes, etwas Neues kocht. So ist es mit einem neuen Lied. Max Mumenthaler wird mit seinem neuen Heftlein «Soldatenlieder» überall dort Freude verbreiten, wo der Stahlhelm drückt und der Tornister anhänglich wird.

Es sind saubere, flotte Liedertexte, die der Offizier Mumenthaler für seine Mannschaft erdacht hat. Die Leser des «Schweizer Soldats» hatten Gelegenheit, einige davon kennenzulernen. Zum Teil sind auch wieder von Soldaten selber die rhythmischen Melodien dazu geschrieben worden, die so leicht und gern ins Ohr gehen. So müssen Soldatenlieder entstehen; wie von selbst; mitten aus der Truppe heraus. Dann finden sie Freunde. Dann werden sie gesungen und bleiben lebendig. Ernst Broechin, Paul Burkhard, Franz Faßbind, Kammerer, Paul Schoop, Adolf Rüegg — sie haben den rechten Ton getroffen. Das kann man singen!

Hugo Laubi steuert ein paar witzige Striche zur Ausstattung bei. Des Heftleins Format ist so, daß es in jede Brusttasche einer feldgrauen Uniform hineinpaßt. Und der Inhalt ist ebenso, daß es jeder gern dort hineinstecken wird. *rc.*
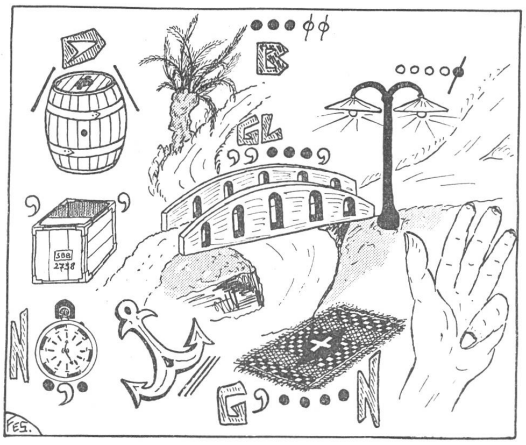
Bilder-Rätsel